

Kündigungsverbot während der Elternzeit gilt nicht für Teilzeitjob bei einem anderen Arbeitgeber

BAG, Urt. v. 2.2.2006 - 2 AZR 596/04

Das Kündigungsverbot während der Elternzeit gemäß § 18 des Bundes-Erziehungsgeld-Gesetz (BERzGG) gilt lediglich für das Arbeitsverhältnis, für das der Arbeitnehmer Elternzeit in Anspruch genommen hat, und nicht für einen Teilzeitjob bei einem anderen Arbeitgeber. Arbeitnehmer sollen durch das Kündigungsverbot nur insoweit geschützt werden, als dass ihnen wegen der Elternzeit ein Arbeitsplatzverlust droht. Diese Gefahr besteht bei einem während der Elternzeit aufgenommenen Teilzeitjobs bei einem anderen Arbeitgeber nicht.

Die Klägerin ist als Ärztin im Krankenhaus A. angestellt. In der Zeit von Juni 2002 bis Dezember 2003 nahm sie Elternzeit in Anspruch. Am 1.1.2003 trat sie eine bis zum 30.9.2003 befristete Teilzeitstelle bei dem beklagten Krankenhaus B. an. Unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30.4.2003. Die Klägerin hielt die Kündigung für unwirksam und berief sich zur Begründung auf das Kündigungsverbot in der Elternzeit gemäß § 18 BERzGG. Ihre gegen die Kündigung gerichtete Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Die Kündigung des Beklagten hat das Arbeitsverhältnis der Parteien rechtswirksam zum 30.4.2003 beendet. Das Kündigungsverbot gemäß § 18 BERzGG steht der Kündigung nicht entgegen, da es nur für das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem Krankenhaus A. und nicht für das Teilzeitarbeitsverhältnis mit dem Beklagten gilt. Nach § 18 Abs.1 S.1 BERzGG dürfen Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser Elternzeit beansprucht hat, grundsätzlich nicht mehr kündigen. Dieses Kündigungsverbot setzt schon nach seinem Wortlaut voraus, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, der die Kündigung ausgesprochen hat, Elternzeit in Anspruch genommen hat. Diese Voraussetzung ist im Streitfall nicht erfüllt, da die Klägerin nicht gegenüber dem Beklagten, sondern gegenüber dem Krankenhaus A. Elternzeit beansprucht hat. Das Kündigungsverbot während der Elternzeit gilt nach § 18 Abs.2 Nr.1 BERzGG auch dann, wenn der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet. Diese Vorschrift gilt nach ihrem Wortlaut ebenfalls nur für die Kündigung des Arbeitgebers, gegenüber dem der Arbeitnehmer Elternzeit in Anspruch genommen hat, und ist damit im Streitfall ebenfalls nicht einschlägig. § 18 Abs.2 Nr.1 BERzGG sieht ein Kündigungsverbot in Fällen vor, in denen der Arbeitnehmer, der Elternzeit beanspruchen könnte, dies aber unterlässt, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet. Auch diese Vorschrift ist dahingehend auszulegen, dass der Sonderkündigungsschutz nur gegenüber dem Arbeitgeber gilt, gegenüber dem der Arbeitnehmer Elternzeit in Anspruch genommen hat. Hierfür spricht

insbesondere der Zweck des Kündigungsverbots. Arbeitnehmer sollen danach ohne Angst vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes Elternzeit in Anspruch nehmen können. Dieses Schutzbedürfnisses besteht aber nur für das Arbeitsverhältnis, für das der Arbeitnehmer Elternzeit in Anspruch genommen hat.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)